



– Nur per E-Mail –

An die
Kirchenämter, Kirchenkreisämter und
kirchlichen Verwaltungsstellen

nachrichtlich: COMRAMO KID GmbH

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus
Durchwahl 0511 1241-130
E-Mail Axel.Klus@evlka.de

Datum 11. November 2011
Aktenzeichen GenA 3200 / 73

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) vom 10. November 2011 über die Übernahme des Tarifergebnisses vom 10. März 2011 für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

hier: **Hinweise zur Neuregelung der Entgelte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Übernahme des Tarifergebnisses vom 10. März 2011 für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für den kirchlichen Bereich hat die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) am 10. November 2011

- die Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011,
- die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
- die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

beschlossenen.

Aufgrund der Erklärung der beteiligten Kirchen und Mitarbeiterverbände, auf die Erhebung von Einwendungen gegen den ADK-Beschluss zu verzichten, ist der Beschluss unmittelbar rechtswirksam geworden.

Wir gehen davon aus, dass die Einmalzahlung mit dem Entgelt für den Monat November 2011 ausgezahlt wird und die Nachzahlung der Entgelterhöhungen (rückwirkend ab 1. April 2011) mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2011.

Zu der Neuregelung der Entgelte geben wir die folgenden Hinweise:



Übersicht:

1. Arbeitsrechtregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011	2
2. Tabellenentgelte	3
3. Entgelt der individuellen Endstufe	3
4. Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge	4
5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L	4
6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 ARR-Ü-Konf.....	4
7. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L	5
8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L.....	5
9. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf.....	5
10. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 ARR-Ü-Konf	5
11. Vorarbeiterzulage nach § 15 Abs. 9 ARR-Ü-Konf	5
12. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 17 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf).....	6
13. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 18 ARR-Ü-Konf), dritter und vierter Harmonisierungsschritt	6
14. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikanten und Praktikantinnen	7
15. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer	7

1. Arbeitsrechtregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die für **November 2011** Entgelt aus dem Dienstverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gezahlt.

Als Anspruch auf Bezüge im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch die Mitarbeiterinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG für den Monat **November 2011** keine Bezüge erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht.



Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am **1. November 2011** vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem **1. November 2011**, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich; dies gilt auch wenn ein ruhendes Arbeitsverhältnis im **November 2011** wieder aufgenommen wird.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z.B. Krankenbezüge einschließlich Krankengeldzuschuss, Urlaubsentgelt, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft sowie Sterbegeld.

Die Einmalzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Auszubildende sowie Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne der ARR Azubi/Prakt haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro.

2. Tabellenentgelte

Die bisherigen Tabellenentgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 15 TV-L werden mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 EUR. Die maßgebenden Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 ergeben sich aus der Anlage A zum TV-L, die ab 1. Januar 2012 maßgebenden Tabellenentgelte aus der Anlage B zum TV-L.

Für die Pauschalentgelte für die Personenkraftwagenfahrer ergeben sich aus den Anlagen 1a und 1b zum Pkw-Fahrer-TV-L.

Für das **Pflegepersonal**, dessen Eingruppierung sich nach der Sparte M der Anlage 1 der DienstVO-1983 bestimmt, ergeben sich die neuen Tabellenwerte den KR-Anwendungstabellen (Anlagen 4 A und 4 B der ARR-Ü-Konf).

3. Entgelt der individuellen Endstufe

Die Tabellenbeträge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 ARR-Ü-Konf oder nach § 8 Abs. 3 ARR-Ü-Konf werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L erhöht, d.h. mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. und anschließend um 17 EUR.



Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 54,61 Euro auf **55,43 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 57,33 Euro auf **58,19 Euro**.

Ab **1. Januar 2012** erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil um 1,9 v.H., in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) auf **56,48 Euro**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) auf **59,30 Euro**.

4. Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge

Die maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge werden aufgrund ihres Umfangs über das Intranet unserer Landeskirche zur Verfügung gestellt.

5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 ARR-Ü-Konf

Die allgemeinen Entgeltanpassungen wirken sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch Satz 2 TV-L aus.

Soweit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 ARR-Ü-Konf erhalten, sind die Entgeltanpassungen gemäß § 10 Satz 9 ARR-Ü-Konf auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (vgl. § 1 Nr. 8 der 3. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 4. November 2009).



7. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Die Garantiebeträge nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. Sie steigen daher

ab **1. April 2011** von 26,82 Euro auf **27,22 Euro** bzw. von 53,63 Euro auf **54,43 Euro**,
ab **1. Januar 2012** auf **27,74 Euro** bzw. **55,46 Euro**.

8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z.B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **1,35 v.H.**

9. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 ARR-Ü-Konf als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht, ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H.

10. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 ARR-Ü-Konf

Die Besitzstandszulage erhöht sich

mit Wirkung vom **1. April 2011** von bisher 97,15 Euro um 1,5 v.H. auf **98,61 Euro**,
ab **1. Januar 2012** um weitere 1,9 v.H. auf **100,48 Euro**.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 1,5 v.H. (ab 1. Januar 2012: 1,9 v.H.) erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf.

11. Vorarbeiterzulage nach § 15 Abs. 9 ARR-Ü-Konf

Die Vorarbeiterzulage wird mit Wirkung vom 1. April 2011 ebenfalls um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. angehoben. Somit erhöht sich die Vorarbeiterzulage gemäß § 15 Abs. 9 ARR-Ü-Konf in Verbindung mit § 3 TV Lohngruppen TdL



ab 1. April 2011

- nach Absatz 1 Satz 1 von 133,88 Euro auf **135,89 Euro** bzw.
- nach Absatz 1 Satz 2 von 229,17 Euro auf **232,61 Euro**,

ab 1. Januar 2012

- nach Absatz 1 Satz 1 auf **138,47 Euro** bzw.
- nach Absatz 1 Satz 2 auf **237,03 Euro**.

Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nicht lineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

12. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 17 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden mit Wirkung vom 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. und anschließend um 17 Euro erhöht. Die Beträge ergeben sich aus § 17 ARR-Ü-Konf in der Fassung der 6. Änderung der ARR-Ü-Konf.

Der in § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

13. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 18 ARR-Ü-Konf), dritter und vierter Harmonisierungsschritt

An die Stelle der in § 18 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf zuletzt maßgeblichen Beträge von 44,80 Euro bzw. 50,40 Euro treten

- **ab 1. April 2011** in dem dritten Harmonisierungsschritt die Beträge von **38,40 Euro** bzw. **43,20 Euro** und
- **ab 1. Januar 2012** in dem vierten Harmonisierungsschritt die Beträge von **32,00 Euro** bzw. **36,00 Euro** (vgl. § 18 Abs. 2 ARR-Ü-Konf).

Um diese Beträge ist die Entgelttabelle des TV-L zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 18 Abs. 1 ARR-Ü-Konf bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1 April 2011 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 1,5 v.H. vorzunehmen (1. Januar 2012: Erhöhung um weitere 1,9 v.H und anschließend um 17 Euro), sondern zusätzlich auch der dritte Harmonisierungsschritt des § 18 Abs. 2 ARR-Ü-Konf (am 1. Januar 2012 der vierte Harmonisierungsschritt). Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals jeweils um 6,40 Euro bzw. 7,20 Euro zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der



Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt.

14. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikanten und Praktikantinnen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach der ARR-Azubi/Prakt sowie die Tarifentgelte der Praktikanten und Praktikantinnen nach der ARR-Azubi/Prakt werden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. und anschließend um 6 Euro (vgl. § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 2 Abs. 1 TV vorläufige Weitergeltung TV Prakt).

15. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die ab 1. April 2011 und die ab 1. Januar 2012 maßgeblichen Pauschalentgelte aus den Anlagen 1a und 1b zum Pkw-Fahrer-TV-L.

Hinweise zu den weiteren Regelungen der ADK-Beschlüsse vom 10. November 2011 geben wir mit einem gesonderten Schreiben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Klus)